

Für das Nachschlagewerk! ja 19. April 1956
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

41

Gesetz: § 1 Ziff.1 Gesetz über das gerichtliche Verfahren
in Landwirtschaftssachen; § 616 BGB.

Leitsätze:

1. Für den Lohnanspruch eines Heuerlings ist das Prozessgericht, nicht das als Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig werdende Gericht für Landwirtschaftssachen zuständig.
2. Ein Heuerlingsvertrag ist ein gemischter Vertrag.
§ 616 BGB kann zu Gunsten des Heuerlings Anwendung finden.

Aktenzeichen: 2 AZR 416/54

Urteil des BAG v. 19. April 1956

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. AZR 416/54

1 Sa 485/53 (Hannover)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 19. April 1956
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Urteil

In Sachen

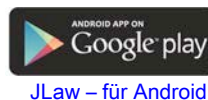
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. April 1956 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesrichter Dr. Bergèr und Professor Dr. Dr. Boldt sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Müller und Wendel für Recht erkannt :

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der II. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 7. Juli 1954 - 1 Sa 485/53 - aufgehoben und das Urteil des Arbeitsgerichts Oldenburg vom 18. September 1953 - II Ca 872/53 - abgeändert. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.-DM zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

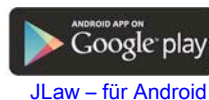


Tatbestand.

Durch einen schriftlichen "Pachtvertrag", der den Kläger als "Heuermann" bezeichnet, hat der Beklagte dem Kläger das ihm gehörige "Heuerhaus" in H (Oldenburg) nebst 4 ha beim Hause gelegenes Land auf unbestimmte Zeit bei halbjährlicher, nur zum Schluss eines Pachtjahres zulässiger Kündigung vom 1. November 1950 ab "verpachtet". An Stelle des Pachtpreises sollte der Kläger auf dem Hofe des Beklagten täglich "möglichst mit einer weiteren Person" gegen einen monatlich zahlbaren Stundenlohn von 0,40 DM, der später auf 0,45 DM erhöht worden ist, Hilfe leisten. Die "sozialen Lasten" sollten "gesetzmässig verrechnet werden". Die Pachtbeziehungen sind im einzelnen näher geregelt worden.

Der Kläger hat mit seinem Sohn jährlich mindestens 4281 Stunden gegen die bezeichnete Vergütung gearbeitet. § 4 Nr.1 des mit Wirkung vom 1. Juni 1952 ab für allgemein verbindlich erklärten Rahmentarifvertrags für die landwirtschaftlichen Betriebe im Lande Niedersachsen vom 27. März 1950 sieht eine jährliche Höchstarbeitszeit von 2700 Stunden je Arbeiter vor. Der tarifliche und auch ortsübliche Stundenlohn beträgt 0,92 DM.

Der Kläger hat während seiner Krankheit im Juli 1953 von der gesetzlichen Krankenversicherung Krankengeld, vom Beklagten aber keinen Lohn erhalten. Entgegen dem Wortlaut des Vertrags hält er sich nicht für einen Heuerling im Sinne des Rahmentarifvertrages für ^{die} landwirtschaftlichen Betriebe im Lande Niedersachsen vom 27. März 1950, der Heuerlinge von seinem Geltungsbereich ausschliesst. Er nimmt daher die Rechte aus dem bezeichneten Tarifvertrag für sich in Anspruch und verlangt auf Grund des § 15 Nr.1 Abs.1 dieses Tarifvertrags, wonach der erkrankte Arbeitnehmer - unter gewissen hier vorhandenen Voraussetzungen - den Unterschiedsbetrag zwischen Krankengeld und 90 vom Hundert des regelmässigen Gesamtverdienstes erhält, vom Beklagten die Zahlung von 10.- DM.



Beide Vorinstanzen haben den Kläger für einen Heuerling gehalten, ihm daher die Rechte des Tarifvertrags versagt und deshalb seine Klage abgewiesen.

Mit seiner Revision hält der Kläger seine früheren Ansprüche aufrecht, während der Beklagte um die Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe.

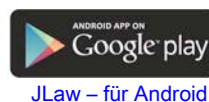
1.) Das Bundesarbeitsgericht ist zur Entscheidung über den vorliegenden Rechtsstreit auch für den Fall zuständig, dass das zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis als Heuerlingsvertrag zu werten ist und daher nach § 1 Abs. 4 Buchst.b des Landpachtgesetzes vom 25. Juni 1952 (BGBl. I S. 343) von den Bestimmungen dieses Gesetzes erfasst wird. Dass über die vorliegende Klage nicht die Gerichte für Arbeitssachen, sondern die ordentlichen Gerichte als Prozessgerichte zu entscheiden hätten, hat der Beklagte im ersten Rechtszuge nicht gerügt; die etwaige Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen kann daher nach § 64 Abs. 2 ArbGG in Verbindung mit § 528 Satz 2 ZPO in den höheren Rechtszügen weder von dem Beklagten gerügt noch von Amts wegen beachtet werden.

Nur wenn in dem vorliegenden Rechtsstreit eine Landwirtschaftssache im Sinne des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) anhängig gemacht wäre, würde die Zuständigkeit des Bundesarbeitsgerichts aus § 528 Satz 2 ZPO nicht herzuleiten sein. Da es sich dann nicht um die sachliche Zuständigkeit, sondern, weil ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit infrage steht, um die Zulässigkeit des Rechtswegs handeln würde (Stein-Jonas, ZPO 18. Aufl. § 528 Erl.III), wäre das Bundesarbeitsgericht an der Entscheidung gehindert und sowohl nach § 12 Abs. 2 des bezeichneten Gesetzes wie nach § 81 BVerwGG gehalten, die Sache von Amts wegen an das für Landwirtschaftssachen zuständige Gericht abzugeben. Eine Landwirtschaftssache liegt aber nicht vor, auch wenn das



zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis, wie der Beklagte ausführt, wirklich ein Heuerlingsvertrag sein sollte. In diesem Falle findet auf den Vertrag zwar das Landpachtgesetz, dessen § 1 Abs.4 Buchst. b den Geltungsbereich des Gesetzes gerade auf Heuerlingsverträge erstreckt, Anwendung. Indes beschränkt sich das Landpachtgesetz darauf, dem Gericht genau umgrenzte Aufgaben, im wesentlichen rechtsgestaltende Eingriffe in die Landpachtverträge zu übertragen, läßt aber im übrigen die rechtlichen Beziehungen der Parteien des Landpachtvertrages unberührt. Das Landpachtgesetz trifft insbesondere über die hier zur Entscheidung gestellte Frage, nämlich ob das zum Heuerlingsvertrag gehörende Dienstverhältnis von einem bestimmten Tarifvertrag geregelt werden kann und geregelt ist oder ob der Heuerling während seiner Krankheit seinen Arbeitslohn verlangen kann, keine Bestimmung. Eine Landwirtschaftssache ist aber nach dem hier allein in Frage kommenden § 1 Nr. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen lediglich ein Verfahren auf Grund der Vorschriften über das landwirtschaftliche Pachtwesen im Landpachtgesetz und liegt nicht schon dann vor, wenn Ansprüche aus einem Landpachtvertrag gerichtlich geltend gemacht werden; solche Ansprüche gehören vor die Prozeßgerichte (Lange-Wulff, Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, § 1 Erl. A II und III). Für den Lohnanspruch aus einem Heuerlingsvertrag sind daher nicht die Gerichte für Landwirtschaftssachen, sondern die Prozeßgerichte zuständig (Tänzel, Arbeit und Recht 1954 S.306).

2.) Dem Kläger steht der geltend gemachte Lohnanspruch auf Grund des § 15 Nr.1 Abs. 1 des im Tatbestand bezeichneten Rahmentarifvertrags zu, wenn er entgegen dem Wortlaut des Vertrags und der Ansicht des Beklagten kein Heuerling, sondern, wie der Kläger meint, ein landwirt-



schaftlicher Arbeiter mit Deputatland ist; über diese Rechtsfolge besteht zwischen den Parteien auch keine Meinungsverschiedenheit.

Indes ist der geltend gemachte Anspruch auch dann begründet, wenn der Kläger Heuerling im Sinne des bezeichneten Rahmentarifvertrags ist. In diesem Falle kann freilich nicht der Rahmentarifvertrag, dessen § 1 Buchst.c die Heuerlinge von seiner Geltung ausnimmt, die Rechtsgrundlage bilden, wohl aber § 616 Abs.1 BGB. Allerdings hat der Kläger in den Vorinstanzen seiner Klage diese Rechtsgrundlage nicht ausdrücklich gegeben. Das Gericht ist aber an die vom Kläger angeführten Rechtsnormen nicht gebunden, sondern hat den geltend gemachten Anspruch auf Grund der vorgetragenen Behauptungen und im Rahmen der gestellten Anträge aus jedem rechtlichen Gesichtspunkt zu prüfen; jura novit curia (Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozessrechts, 6. Aufl., S. 392).

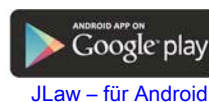
Wenn der Kläger, wie der Beklagte meint, Heuerling ist, so umfasst der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag jedenfalls sowohl die Merkmale eines Pachtvertrages, nämlich insofern der Beklagte dem Kläger das Haus überlassen und insbesondere die Landfläche verpachtet hat, als auch ausserdem die Merkmale eines Dienstvertrages, soweit der Kläger sich zur Leistung von Diensten verpflichtet hat. An Stelle der Zahlung des Pachtzinses verpflichtete sich der Kläger, zu einem verhältnismässig niedrigen Stundenlohn zu arbeiten. Der vom Beklagten - gegenüber dem höheren üblichen Lohn - ersparte Lohnbetrag bildet die Gegenleistung für die Überlassung der Heuerlingstelle.

Einen solchen gemischten Vertrag lässt der Grundsatz der Vertragsfreiheit zu. Grundsätzlich finden auf ihn die Regeln sowohl des einen wie des anderen Vertragstyps unmittelbar Anwendung (Enneccerus-Lehmann, Schuldrecht, 13. Bearbeitung, Seite 386 f.; Schelp in Festschrift für Herschel S.87, insbesondere S.100; Molitor,



Vorläufige Landarbeitsordnung § 1 Erl.30). Dass hier der Typus des Pachtvertrags so im Vordergrund steht, dass er die Vorschriften über den Dienstvertrag verdrängt, dafür fehlt jeder Anhalt. Der Kläger hat, neben seinem Sohn, in ganz erheblichem Umfange seine Arbeitskraft dem landwirtschaftlichen Betriebe des Beklagten zur Verfügung gestellt. Dies war zweifellos eine ihm obliegende Hauptpflicht; dort lag auch mit das Schwerkgewicht des ganzen Vertrages. Der Kläger war auch sozialversichert. Bei dieser besonderen Ausgestaltung des vorliegenden Rechtsverhältnisses braucht auf den Vortrag des Beklagten, dass herkömmlich der Heuerling nicht in eigener Person zu arbeiten brauche, sondern auch einen Ersatzmann stellen dürfe, also der Heuerlingsvertrag Bestandteile des Dienstvertrags nicht in sich berge, nicht eingegangen zu werden; denn jedenfalls hier hatte der Kläger - neben einer weiteren Person - persönlich zu arbeiten sich verpflichtet und auch tatsächlich persönlich ständig gearbeitet.

Finden hiernach auf die Vertragsbeziehungen der Parteien die Vorschriften über den Dienstvertrag, soweit diese Seite der Vertragsbeziehungen in Frage steht, Anwendung, auch wenn man - entsprechend der Rechtsansicht des Beklagten - den Kläger für einen Heuerling ansieht, so gilt - jedenfalls im vorliegenden Falle - auch § 616 Abs.1 BGB, wonach der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig wird, dass er für eine verhältnismässig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Denn diese Bestimmung, die an sich zum nachgiebigen Recht gehört, ist von den Parteien weder ausdrücklich abgedungen noch stillschweigend ausgeschlossen worden. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie der Beklagte vorträgt, regelmässig einem erkrankten Heuerling der Arbeitslohn nicht gezahlt wird. Denn für einen still-



schweigenden Ausschluss des § 616 BGB könnte bei einem Heuerlingsvertrag nur dann ein Anhalt gegeben sein, wenn die durch den Vertrag gewährte Existenzgrundlage, die der Grundgedanke des § 616 BGB sicherstellen will (Nipperdey, Dienstvertrag, § 616 BGB Erl.3), in anderer Weise, etwa durch die zur Verfügung gestellte Heuerstelle, dem zur Dienstleistung Verpflichteten genügend gewährt wird. Im vorliegenden Falle beruht nach den gegebenen Umständen die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz des Klägers aber nicht allein auf der Bewirtschaftung der ihm gewährten Heuerstelle, sondern daneben in massgeblichem Umfang auch auf dem Arbeitsverdienst, den er durch seine tägliche Arbeit beim Beklagten erhält; hat er doch mehr als drei Viertel der höchsten jährlichen Arbeitsleistung eines landwirtschaftlichen Arbeiters beim Beklagten vollbracht.

Hiernach steht dem Kläger der Anspruch auf seine Arbeitsvergütung auch während seiner längeren Erkrankung im Juli 1953 für eine verhältnismässig nicht erhebliche Zeit (BAG 1, 338) zu. Dass dieser Anspruch, auch nach Abzug des von der Krankenkasse bezogenen Krankengeldes, noch den geforderten Betrag von 10.- DM erreicht, liegt auf der Hand und ist auch vom Beklagten nicht in Zweifel gezogen.

Da nach diesem Ergebnis der eingeklagte Lohnanspruch dem Kläger auch dann zusteht, wenn er entsprechend der Rechtsansicht des Beklagten als Heuerling anzusehen ist, braucht nicht entschieden zu werden, ob der Kläger in Wirklichkeit Heuerling ist oder nicht.

Nach alledem können die klagabweisenden Urteile der Vorinstanzen nicht aufrechterhalten werden. Einer Zurückverweisung bedarf es nicht, da der Rechtsstreit im Sinne der Klage zur Endentscheidung reif ist.

gez. Dr. Müller, zugleich
für den in Urlaub befind-
lichen Bundesrichter
Prof. Dr.Dr. Boldt

Dr. Berger

gez. Dr. Müller Wendel





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)